

## Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe

Gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe <sup>1)</sup>

von der Regierung beschlossen am 12. Dezember 2000

---

### I. Zuständigkeiten

#### Art. 1

Das Departement

Departement

- a) bietet die Zivilschutzorganisationen auf zur Katastrophen- und Nothilfe für Einsätze auf Kantonsgebiet, in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland;
- b) stellt Gesuche um Hilfeleistung durch die Armee;
- c) setzt die Höhe der Ersatzbeiträge für die verschiedenen Schutzraumgrössen fest;
- d) bestimmt die Zusammensetzung der anerkannten Ausbildungskosten und legt die den Gemeinden zu verrechnenden Beträge fest.

#### Art. 2 <sup>2)</sup>

Das Amt für Militär und Zivilschutz hat alle Aufgaben wahrzunehmen und Entscheide zu treffen, für die nach dem Recht des Bundes oder des Kantons keine andere Instanz zuständig ist.

Amt

### II. Kantonale Leitungsorganisation

#### Art. 3

Der Stabschef führt den Kantonalen Führungsstab und bildet die Stäbe aus. Er kann dem Kantonalen Führungsstab Dienstpersonal zuteilen.

Stabschef,  
Aufgaben

---

<sup>1)</sup> BR 630.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4299; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

**Art. 3a** <sup>1)</sup>Ernennung und  
Ausbildung Stab<sup>1</sup> Das Departement legt die Führungsstruktur des kantonalen Führungsstabs fest und ernennt den Stabschef und dessen Stellvertreter.<sup>2</sup> Es setzt die kantonale Leitungsorganisation oder Teile davon ein und entscheidet über den Einsatz der vorhandenen Mittel und Organisationen.<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Zivilschutz sorgt für die Ausbildung der Stabsangehörigen.**III. Zivilschutz****Art. 4**Beauftragter für  
den baulichen  
Zivilschutz

Die Gemeinden bezeichnen einen Beauftragten für den baulichen Zivilschutz, der die Baukontrollen und die Schlussabnahmen der privaten Schutzräume durchführt.

**Art. 5**

Baupflicht

<sup>1</sup> In Bauten ohne Kellergeschosse sind Schutzräume zu erstellen, sofern die Bauten nachts bewohnt werden.<sup>2</sup> Ferienhäuser sind Wohnhäusern gleichgestellt.<sup>3</sup> Das Amt entscheidet über Ausnahmen.**Art. 6**Ausnahmen von  
der Schutzraum-  
baupflicht

Ein Schutzraum braucht nicht erstellt zu werden

- a) in freistehenden Gebäuden, wenn weniger als fünf Schutzplätze zu bauen wären;
- b) in Gebäuden, welche in der Regel jedenfalls 1,5 km Wegstrecke von der nächstgelegenen Bauzone entfernt sind und über keine Betten verfügen; in diesem Fall ist kein Ersatzbeitrag zu leisten.

**Art. 7**

Baubewilligung

Die Gemeinde darf die Baubewilligung für ein Bauvorhaben erst erteilen, wenn das Amt vorgängig

- a) ein Schutzraumprojekt oder
- b) ein Ersatzbeitragsgesuch genehmigt oder
- c) die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bestätigt.

---

<sup>1)</sup> Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 13 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

**Art. 8**

Gemeinden, welche bei Entscheiden über die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von gemeinsamen öffentlichen Schutzbauten nicht mitwirken konnten, können zur ganzen oder teilweisen Deckung ihrer Kosten Ersatzbeiträge verwenden.

Verwendung von  
Ersatzbeiträgen

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 9**

Die regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 18. Dezember 1989 <sup>1)</sup> werden aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

**Art. 10**

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Teilrevision des Gesetzes über die Katastrophenhilfe in Kraft <sup>2)</sup>.

In-Kraft-Treten

---

<sup>1)</sup> AGS 1990, 2239

<sup>2)</sup> 1. Januar 2001; In der Beilage zum KA Nr. 51 am 22. Dezember 2000 publiziert.